



STADTGEMEINDE MERAN
COMUNE DI MERANO



Dienstcharta der Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran



ERSTELLT VON:

Amt für demografische Dienste und Statistik
Arbeitsgruppe:
Karoline Riffeser
Loretta Granetto
Marco Scacchetti
Andrea Bussani
Gregor Moser

IN ZUSAMMENARBEIT MIT:

SistemaSusio S.r.l

PROJEKTKOORDINATION:

Petra Notdurfter/Karoline Riffeser
SE Organisationsentwicklung und Innovation

ÜBERSETZUNGEN:

Paolo Pergher

FOTO:

Stadtgemeinde Meran,
MGM/Alex Filz, shutterstock.com

GRAFIK:

stingelgrafik

ERSTE AUSGABE:

Mai 2017



Dienstcharta der Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran



VORWORT	6
VORSTELLUNG DER DIENSTCHARTA	7
1 DIE BÜRGERDIENSTE DER STADTGEMEINDE MERAN	8
1.1 Was ist die Dienstcharta der Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran?	9-10
1.2 Die Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran stellen sich vor.	11-12
1.3 Der Verwaltungsaufbau im Bereich der Bürgerdienste	13-14
1.4 Rechtsquellen im Bereich der Bürgerdienste	15
2 DAS DIENSTANGEBOT UND DIE QUALITÄTSSTANDARDS	16
2.1 Das Dienstangebot	17-33
2.2 Die Qualitätsstandards	34-37
3 IHRE MEINUNG ZÄHLT	38
3.1 Kundenbefragung und Dienstbewertung	39-40
3.2 Rechte und Pflichten	41
4 GUT ZU WISSEN	42-46



VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist ein erklärtes Ziel der Stadtverwaltung, ihre Dienste laufend zu verbessern und so bürgerfreundlich wie möglich zu gestalten. Diese Maßgabe gilt für alle Bereiche, in denen die Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung in Kontakt treten.

Die Dienstcharta ist für diesen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ein wichtiges Instrument: Sie soll die Bürgerinnen und Bürger über alle Details der angebotenen Dienste und die festgelegten Qualitätsstandards informieren und die Abläufe und Strukturen im Hintergrund transparent machen. Die Gemeinde legt klar dar, was Nutzerinnen und Nutzer erwarten können und was umgekehrt von ihnen erwartet wird. So können alle, die tagtäglich die Dienste in Anspruch nehmen, eine fundierte Bewertung ihrer Qualität abgeben und Hinweise, Beschwerden und Anregungen einbringen. Nur so kann die Gemeinde ihre Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anpassen.

Unser Dank gilt allen, die zur Erstellung der Dienstcharta beigetragen haben, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt für demographische Dienste für ihren Einsatz bei der täglichen Arbeit.

Paul Rösch
Bürgermeister

Diego Zanella
Referent für Organisationsentwicklung
und Innovation

VORSTELLUNG DER DIENSTCHARTA

Das Amt für demografische Dienste der Gemeinde begleitet die Bürgerinnen und Bürger durch das gesamte Leben. Es sind tatsächlich oft wichtige und zentrale Anlässe im Leben eines Menschen, die ihn oder sie in Kontakt mit diesen Ämtern treten lassen – sei es nun als Meldeamt bei Geburten oder Umzügen, als Standesamt bei der Hochzeit oder als Wahlamt bei der Ausübung seines ureigensten Rechts als Mitglied einer demokratischen Gemeinschaft. Etwas an Wichtigkeit eingebüßt hat es heute in seiner Funktion als Militäramt.

Gerade zu diesen herausragenden Anlässen ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen, was sie von Seiten der Gemeindeverwaltung erwarten dürfen – damit die Stunden, in denen man eigentlich anderes im Sinn hätte, nicht durch überlange Wartezeiten und Bürokratie gefüllt werden. Gleiches gilt natürlich auch für alle kleineren Bedürfnisse und Notwendigkeiten, bei denen das Amt für demografische Dienste den Bürgerinnen und Bürgern zur Seite steht.

In dieser Dienstcharta werden daher die Anforderungen aufgelistet, welche die Gemeinde an sich selbst bei der Bereitstellung der demografischen Dienste stellt: Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, diese Qualitätsversprechen einzufordern; außerdem können so anhand des Bestehenden Anregungen und Verbesserungsvorschläge eingebracht werden. Denn nur die kontinuierlich fortschreitende Anpassung an die Bedürfnisse unserer Bürgerinnen und Bürger sorgt für eine moderne, bürgernahe Verwaltung.

Abschließend bedanke ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt für demografische Dienste für ihren Einsatz und ihre wertvolle Arbeit.

Paul Rösch
Bürgermeister

1

Die Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran

1.1

Was ist die Dienstcharta der Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran?

Die Dienstcharta ist als Hilfsmittel für die Bürgerinnen und Bürger gedacht, die sich an die Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran wenden. Sie bietet Einblick in das Dienstangebot des Meldeamtes, des Standesamtes, des Wahlamtes und des Militärarnes, in die Formalitäten für den Zugang zu den Dienstleistungen sowie in die Qualitätssicherungsverfahren. Die Stadtverwaltung ist bestrebt, über die Dienstcharta ihre Verpflichtungen in Bezug auf Qualität und Umfang ihrer Dienstleistungen klar und deutlich zu vermitteln, sie einzuhalten sowie ihr Dienstangebot laufend zu überwachen und zu verbessern.

Diese Dienstcharta besteht aus:

- einem **feststehenden** Teil mit mehrjähriger Gültigkeit, der alle wichtigen Informationen über die Organisation und für den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen enthält;
- einigen **Loseblättern** mit frischen Informationen zu neuen Zielsetzungen und laufenden Projekten, mit den Ergebnissen der Befragungen zur Kundenzufriedenheit und anderen nützlichen, aktuellen Hinweisen.

Die Stadtgemeinde Meran ist seit Jahren bestrebt, ihr Dienstangebot laufend zu verbessern. Durch diese Dienstcharta soll dieses Engagement noch stärker unter Beweis gestellt werden.

Die Dienstcharta bietet Einblick in:

- die angebotenen Dienstleistungen;
- die Qualitätsstandards und Mindestgarantien für jede Dienstleistung;
- die Entschädigungen, die den Bürgerinnen und Bürgern bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards evtl. zustehen.

Die Dienstcharta fußt auf folgenden Grundsätzen:

- Allen Kundinnen und Kunden der Bürgerdienste muss mit Höflichkeit, Respekt, Fairness und Toleranz begegnet werden. Jeder Wunsch, jede Anregung und jede Kritik muss Gehör und Beachtung finden.
- Die Verwaltungstätigkeit in den Gemeindeämtern muss zuverlässig, verantwortungsbewusst, gewissenhaft und nach den Grundsätzen von Leistung und Effizienz durchgeführt werden.
- Die zwischenmenschlichen und beruflichen Beziehungen unter dem Personal sind von gegenseitiger Wertschätzung, vom Informationsaustausch, von Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit geprägt.
- Das Gemeindepersonal ist bestrebt, sich ständig weiterzuentwickeln und die Qualitätsstandards aufrecht zu erhalten bzw. laufend zu verbessern.

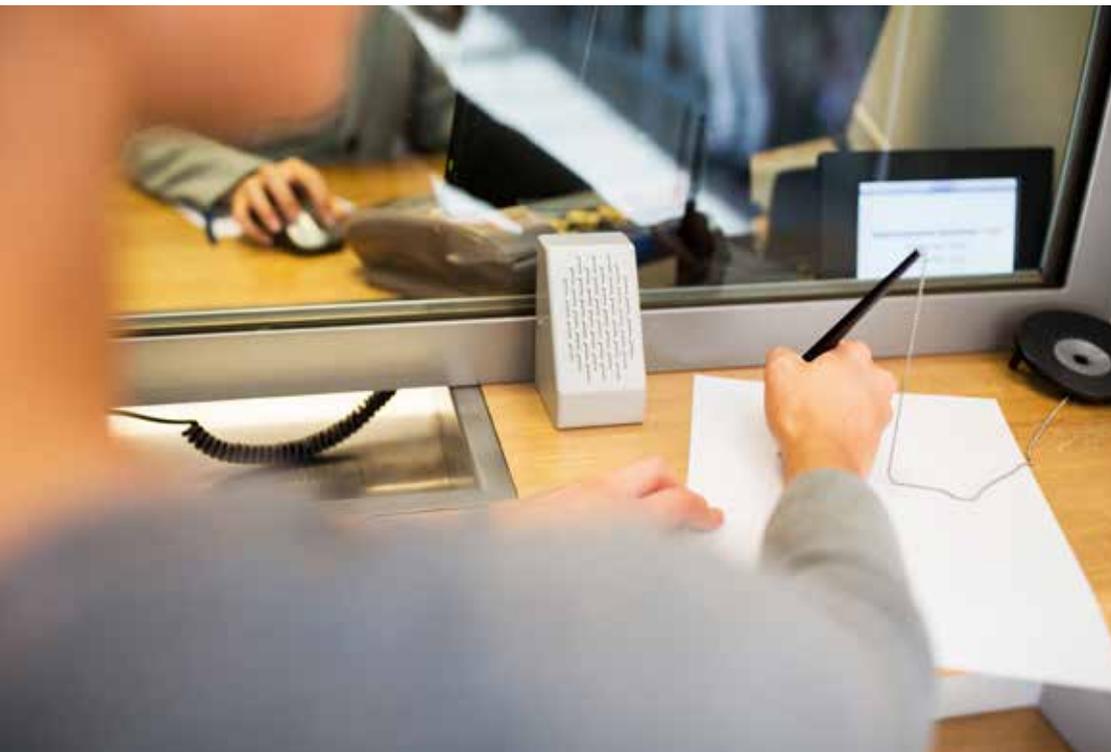
1.2

Die Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran stellen sich vor.

Die Bürgerdienste sind für viele Bürgerinnen und Bürger die erste Anlaufstelle und der häufigste Ansprechpartner in der Stadtverwaltung. Die hier angebotenen Dienstleistungen spielen eine wichtige Rolle für die Bürgerinnen und Bürger, damit sie ihre Bürgerrechte in vollem Umfang ausüben können.

Bei den Bürgerdiensten handelt es sich um grundlegende Aufgaben, die zwar in der Zuständigkeit des Staates liegen, die aber der Stadtgemeinde übertragen wurden. Sie werden vom Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Regierungsbeamten ausgeübt:

- Das **Meldeamt**: Hier wird das Einwohnermelderegister geführt, in dem alle im Gemeindegebiet ansässigen Einzelpersonen sowie Mitglieder von Familien und Lebenspartnerschaften namentlich erfasst werden. Hier werden auch alle in der Bevölkerungsstruktur eintretenden Änderungen nach und nach aufgezeichnet.
- Das **Standesamt**: Hier werden die wichtigsten Ereignisse im Leben einer Person - Geburt, Heirat, Tod, Einbürgerung usw. - aufgezeichnet und den Betroffenen auf Wunsch bescheinigt. Die Beweiskraft standesamtlicher Bescheinigungen kann nur durch einen Fälschungseinwand in Frage gestellt werden.
- Das **Wahlamt**: Hier werden die Wählerlisten geführt und auf den neuesten Stand gebracht. In den Wählerlisten sind alle italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eingetragen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Einwohnermelderegister eingetragen sind, einschließlich jener, die im Ausland wohnhaft sind. Das Wahlamt führt außerdem die Register der Wahlsprengelvorsitzenden und der StimmzählerInnen.



- Das **Militäramt**: Hier werden die Aushebungslisten und die Stammrollen der entlassenen Heeresangehörigen geführt und auf den neuesten Stand gebracht.

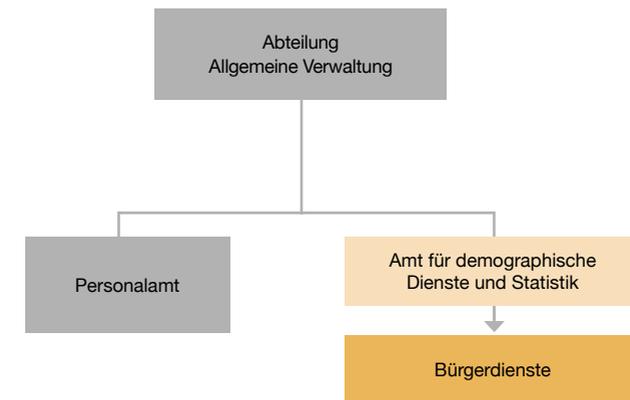
Die Bürgerdienste der Stadtgemeinde Meran befinden sich im Erdgeschoss des Rathauses in der Laubengasse. Hier werden Sie von unserem Schalterpersonal bedient und beraten. Das Personal im Backoffice ist für die Verwaltung und Aktualisierung der Datenbanken zuständig.

Die Bürgerdienste sind seit einigen Jahren bestrebt, die Verwaltungsverfahren zunehmend zu vereinfachen, die Wartezeiten zu verkürzen und überall, wo es möglich ist, die Online-Dienste auszubauen.

1.3

Der Verwaltungsaufbau im Bereich der Bürgerdienste

Die Bürgerdienste sind eine Zuständigkeit des Amtes für demographische Dienste und Statistik der Stadtgemeinde Meran



Die Fachkräfte der Bürgerdienste

Die Qualität der Dienstleistungen zeigt sich vor allem in der Professionalität, dem Einsatz und der Hilfsbereitschaft der Menschen, die in den Bürgerdiensten täglich arbeiten.

Der Führungskraft obliegt die Organisation des Verwaltungspersonals und die Tätigkeitsplanung nach den Strategien und Zielen der Stadtverwaltung.

Das Schalterpersonal empfängt die Kundinnen und Kunden, erteilt ihnen die nötigen Informationen und erbringt die gewünschten Dienstleistungen im Einklang mit dem Gesetz. Insbesondere sind die Standesbeamtinnen und Standesbeamten für die Aufzeichnung der Lebensereignisse (Geburt, Heirat, Tod usw.) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zuständig.

Das Personal im Backoffice bearbeitet die Akten und aktualisiert die Datenbanken nach den erforderlichen Ermittlungen und im ständigen Austausch mit den anderen Behörden.



Die Öffnungszeiten der Bürgerdienste

Die Bürgerdienste haben Parteienverkehr:

von Montag bis Donnerstag von 8:15 bis 12:00 Uhr,
freitags von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags und mittwochs außerdem von 15:00 bis 16:30 Uhr,
samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(nur Meldeamt und Standesamt - Todesfälle und Geburten).

Zur Beachtung: Wonsitzwechsel/Adressänderungen können nur von Montag bis Freitag angemeldet werden:
vormittags bis 11:00 Uhr und am Nachmittag bis 16:00 Uhr.

Die Bürgerdienste befinden sich
im Parterre des Rathauses in der Laubengasse 188.

Telefon: 0473 - 25 01 47 (Standesamt), 0473 - 25 01 56 (Meldeamt)
Fax: 0473 - 25 01 51 (Standesamt) 0473 - 25 03 55 (Meldeamt)

E-Mail-Adressen (je nach gewünschter Dienstleistung):

Meldeamt:

info@gemeinde.meran.bz.it
zertifiziertes Mail (sog. PEC):meldeamtmeran.anagrafemerano@legalmail.it

Standesamt:

info@gemeinde.meran.bz.it
zertifiziertes Mail (sog. PEC):standesamtmeran.statocivilemerano@legalmail.it

Die Führungskraft empfängt nur nach Terminvereinbarung. Einen Termin können Sie mit dem Sekretariat während der oben angeführten Amtsstunden vereinbaren (Rufnummer: 0473 - 25 01 59).

1.4

Rechtsquellen im Bereich der Bürgerdienste

Nachstehend sind die wichtigsten im Bereich der Bürgerdienste geltenden Rechtsvorschriften aufgelistet:

Meldeamt

- Gesetz Nr. 1228 vom 24. Dezember 1954 „Regelung des Einwohnermeldewesens“
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 223 vom 30. Mai 1989 „Genehmigung der neuen Verordnung über das Einwohnermeldewesen“
- Gesetzesdekret Nr. 5 vom 9. Februar 2012 und Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 154 vom 30. Juli 2012, Artikel 5 „Wohnsitzanmeldung in Echtzeit“
- Gesetzesdekret Nr. 47 vom 28. März 2014, Artikel 5 „Bekämpfung der illegalen Hausbesetzung“
- Gesetz Nr. 76 vom 20. Mai 2016 „Verordnung zu den eingetragenen Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechtes“

Standesamt

- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 396 vom 3. November 2000 „Neue Standesamtsordnung“
- Gesetz Nr. 91 vom 5. Februar 1992 „Neue Rechtsvorschriften zur Staatsbürgerschaft“
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 572 vom 12. Oktober 1993 „Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 91/1992“
- Gesetz Nr. 76 vom 20. Mai 2016 „Verordnung zu den eingetragenen Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechtes“

Allgemeine Rechtsvorschriften

- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 „Einheitstext der Gesetze und Vorschriften im Bereich der Verwaltungsunterlagen“
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Verordnung zum Schutz der persönlichen Daten“
- Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 „Neuregelung des Verfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“
- Regionalgesetz Nr. 13 vom 31. Juli 1993 „Bestimmungen auf dem Gebiet des Verfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen“.

2

Das Dienstangebot und die Qualitätsstandards

2.1

Das Dienstangebot

Im Rahmen ihres Auftrags sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften erbringt die Stadtgemeinde Meran die folgenden Dienstleistungen im Bereich der Bürgerdienste. Für einige Leistungen ist eine Kostenbeteiligung zu Lasten der Bürgerin oder des Bürgers vorgesehen.

A) INFORMATION

Das Verwaltungspersonal steht Ihnen während der Öffnungszeiten der Ämter für allfällige Fragen zur Verfügung. Nützliche Informationen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen entnehmen Sie auch dieser Dienstcharta und den Webseiten der Stadtverwaltung.

Die Webseiten der Stadtgemeinde Meran sind außerdem mit dem Südtiroler Bürgernetz verlinkt (<http://www.buergernetz.bz.it/de/dienste/dienste-az.asp>). Hier finden Sie Infoblätter zu den Bürgerdiensten aller Südtiroler Gemeinden. Dies ist ein Projekt der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol im Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Gemeindenverband.

B) SCHALTERDIENST

Bürgernähe ist seit jeher oberstes Ziel der Meraner Stadtverwaltung. Darum sind viele meldeamtlichen Dienstleistungen direkt am Schalter schnell und unbürokratisch erhältlich und können in einem einzigen Behördengang erledigt werden. Eine elektronische Aufrufanlage sorgt dafür, dass sich keine Warteschlangen vor den Schaltern bilden: Sie müssen sich nur für die gewünschte Leistung vormerken. An welchen Schalter Sie sich wenden müssen, wird Ihnen am Bildschirm angezeigt. Sobald Sie an der Reihe sind, werden Sie vom System aufgerufen und am Schalter bedient.

Nachstehend finden Sie eine Auflistung und Kurzbeschreibung der wichtigsten Dienstleistungen, die direkt an den Schaltern der Bürgerdienste erhältlich sind. Weitere Informationen zu diesen Leistungen finden Sie auf den Webseiten des Südtiroler Bürgernetzes.

SCHALTERDIENSTE DES MELDEAMTES

Dienstleistung	Durchschnittliche Bearbeitungszeit
Identitätskarte	sofort am Schalter (15 Min.)
Identitätskarte für Minderjährige	sofort am Schalter (18 Min.)
Ummeldung	sofort am Schalter (15 Min.)
Gründung einer nichtehelichen Partnerschaft	sofort am Schalter (15 Min.)
Meldeamtliche Bescheinigung	sofort am Schalter (5 Min.)
Rückwirkende meldeamtliche Bescheinigung	innerhalb von 3 Werktagen
Beglaubigung von Kopien und Unterschriften	sofort am Schalter (15 Min.)
Beglaubigung eines Lichtbildes	sofort am Schalter (5 Min.)
Ersatzerklärung für eine Notariatsurkunde	sofort am Schalter (25 Min.)
Erneuerung des Wahlausweises	sofort am Schalter (5 Min.)
Ausstellung eines Duplikats des Wahlausweises	sofort am Schalter (10 Min.)
Ersetzung eines vollgestempelten Wahlausweises	sofort am Schalter (10 Min.)

Zur Beachtung: „Sofort“ bedeutet, sobald Sie am Schalter an der Reihe sind.

Identitätskarte (Personalausweis)

Eine Identitätskarte wird allen im Gemeindegebiet ansässigen, voll- oder minderjährigen Personen ausgestellt. Die Identitätskarte für Volljährige ist zehn Jahre lang gültig. Für Kinder im Alter unter drei Jahren beträgt die Gültigkeit drei Jahre. Für Minderjährige im Alter zwischen drei und 18 Jahren beträgt die Gültigkeit fünf Jahre. Das Verfallsdatum der Identitätskarte entspricht in der Regel dem Geburtstag der Inhaberin oder des Inhabers. Ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung und mit Wohnsitz im Gemeindegebiet wird eine Identitätskarte ausgestellt, die für Reisen ins Ausland nicht gültig ist.

Für die Ausstellung der Identitätskarte an Minderjährige braucht es die Unterschrift eines Elternteils. Wenn die Identitätskarte für die Ausreise gültig sein soll, müssen beide Eltern unterschreiben.

Nachdem die Identitätskarte in erster Linie dazu dient, die Identität einer Person

festzustellen, ist es nicht erforderlich eine Erneuerung der Identitätskarte zu beantragen, wenn sich Änderungen bei den Personaldaten ergeben, welche nicht den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht oder die Staatsbürgerschaft betreffen. Die für Reisen ins Ausland gültige Identitätskarte ersetzt in der Regel den Reisepass; jedoch nur in die Staaten der Europäischen Union.

Erforderliche Unterlagen:

- zwei Passfotos;
- bei Erneuerung: die abgelaufene Identitätskarte.
- bei Verlust oder Diebstahl: Verlust- oder Diebstahlanzeige - Anzeige kann beim Polizeikommissariat am Kornplatz 2, bei der Carabinieristation in der Petrarcastraße 22 oder bei der Meraner Stadtpolizei in der Laubengasse 192 erstattet werden.

Der Ausweis wird an Ort und Stelle ausgestellt, wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen bei sich haben. Für die Ausstellung der Identitätskarte werden 5,42 Euro Sekretariatsgebühren erhoben.

Meldeamtliche Bescheinigungen

Das Meldeamt stellt eine Vielzahl von Bescheinigungen aus: Wohnsitzbescheinigung, Familienbogen, Bescheinigung der Wohngemeinschaft, Staatsbürgerschaftsnachweis, Bescheinigung über den Besitz der politischen Rechte, meldeamtliche Geburtsbescheinigung, Lebensbescheinigung, historische Bescheinigungen, Sammelbescheinigungen.

Die Bescheinigungen des Meldeamtes unterliegen grundsätzlich der Stempelgebühr und werden folglich mit einer Stempelmarke versehen. Für bestimmte, im Stempelsteuergesetz ausdrücklich vorgesehene Zwecke können Bescheinigungen auf stempelfreiem Papier ausgestellt werden. Dies gilt unter anderem für Rentenansuchen, Ansuchen um Stipendien oder um die Befreiung von den Schulgebühren, für die Einschreibung in Kindergärten, Grund-, Mittel- und Oberschulen, für die Teilnahme an öffentlichen Stellenwettbewerben, für Anträge auf Steuerrückerstattungen, für die Tätigkeit gemeinnütziger Vereine u. a. m.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass jede Bürgerin und jeder Bürger im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung und den Betreibern öffentlicher Dienste anstelle einer meldeamtlichen Bescheinigung eine Ersatzerklärung abgeben kann. Eine Ersatzerklärung hat dieselbe Gültigkeit einer Bescheinigung und unterliegt nicht der Stempelsteuer.

Bescheinigungen sind sechs Monate lang gültig.

Für Bescheinigungen auf stempelfreiem Papier - nur für die oben genannten Zwecke - werden 0,26 Euro Sekretariatsgebühren erhoben. Alle anderen Bescheinigungen kosten 16,52 Euro inkl. Stempelgebühren.

Historische Bescheinigungen

Bescheinigungen über Umstände, die in die Vergangenheit bis zum Jahr 1924 zurückreichen, werden als „historische Bescheinigungen“ bezeichnet. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für alle anderen meldeamtlichen Bescheinigungen. Da jedoch Aktenrecherchen erforderlich sind, kann es bis zur Ausfertigung einige Tage dauern.

Wenn Sie eine historische Bescheinigung brauchen, müssen Sie sich ausweisen und ein Ansuchen stellen.

Für alle historischen Bescheinigungen werden 16,52 Euro Stempelgebühren erhoben. Zusätzlich können für Archivrecherchen weitere Kosten anfallen.

Erneuerung des Wahlausweises und Ausstellung eines Duplikates

Wenn Ihr Wahlausweis vollgestempelt ist, bekommen Sie am Schalter des Meldeamtes einen neuen Wahlausweis. Bringen Sie bitte einen Personalausweis und den alten Wahlausweis mit. Bei der Ausstellung des neuen Wahlausweises müssen Sie eine Empfangsbestätigung unterschreiben. Bei Verlust des Wahlausweises wird Ihnen ein Duplikat ausgestellt. Auch in diesem Fall müssen Sie am Schalter einen Personalausweis vorzeigen und außerdem eine Erklärung über den Verlust des alten Wahlausweises unterschreiben.

In beiden Fällen werden keine Gebühren erhoben.

C) DIENSTE IM BEREICH WOHNSTZ UND ADRESSÄNDERUNG

LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH WOHNSTZ UND ADRESSÄNDERUNG

Dienstleistung	Durchschnittliche Bearbeitungszeit
Wohnsitzanmeldung (NeubürgerInnen aus einer anderen Gemeinde oder aus dem Ausland)	sofort am Schalter (40 Min.)
Adressänderung innerhalb der Stadtgemeinde Meran	sofort am Schalter (40 Min.)
Auswanderung ins Ausland (für nicht italienische StaatsbürgerInnen)	sofort am Schalter (35 Min.)
Verlängerung des gewöhnlichen Aufenthaltes (nur für Nicht-EU-BürgerInnen)	sofort am Schalter (10 Min.)

Zur Beachtung: „Sofort“ bedeutet, sobald Sie am Schalter an der Reihe sind.

Wohnsitzanmeldung (Umzug aus einer anderen Gemeinde im Inland)

Wenn Sie aus einer anderen italienischen Gemeinde nach Meran umziehen, müssen Sie innerhalb von 20 Tagen nach dem Umzug Ihren Wohnsitz anmelden. Zu diesem Zweck müssen Sie ein Ausweisdokument vorzeigen und das ausgefüllte Formular zur Wohnsitzerklärung sowie einen gültigen Wohnberechtigungsnachweis (Miet-, Kauf- oder Leihvertrag usw.) einreichen oder eine entsprechende Ersatzerklärung abgeben. Nicht-EU-BürgerInnen müssen zusätzlich noch eine gültige Aufenthaltsgenehmigung vorzeigen. Die Wohnsitzerklärung kann dem Meldeamt auch per Post, Fax oder E-Mail zugeschickt werden. Innerhalb von zwei Arbeitstagen nimmt das Meldeamt die Eintragung im Einwohnermelderegister vor. Die Wohnsitzanmeldung wird jedoch mit der Einreichung der Wohnsitzerklärung sofort rechtswirksam. Im Laufe der darauf folgenden 45 Tage werden Zustellungsboten/StadtpolizistInnen der Gemeinde bei Ihnen vorbeischauen, um Ihren Wohnsitz zu überprüfen. Wird die Wohnsitzanmeldung verweigert, können Sie dagegen Einspruch erheben. Nach erfolgter Zustellung des abschlägigen Bescheides wird die Eintragung im Einwohnermelderegister der Herkunftsgemeinde wiederhergestellt. Falscherklärungen werden der Polizeibehörde gemeldet.

Adressänderung innerhalb der Stadtgemeinde Meran

Bei einem Umzug innerhalb des Gemeindegebietes (Adressänderung) müssen Sie binnen 20 Tagen nach dem Umzug Ihren Wohnungswechsel anmelden. Zu diesem Zweck müssen Sie ein Ausweisdokument vorzeigen und das ausgefüllte Formular zur Wohnsitzerklärung sowie einen gültigen Wohnberechtigungsnachweis (Miet-, Kauf- oder Leihvertrag usw.) einreichen oder eine entsprechende Ersatzerklärung abgeben. Die Wohnsitzerklärung kann dem Meldeamt auch per Post, Fax oder E-Mail zugeschickt werden.

Innerhalb von zwei Arbeitstagen nimmt das Meldeamt die Eintragung im Einwohnermelderegister vor. Die Wohnsitzanmeldung wird jedoch mit der Einreichung der Wohnsitzerklärung sofort rechtswirksam. Im Laufe der darauf folgenden 45 Tage werden Zustellungsboten der Gemeinde bei Ihnen vorbeischaun, um Ihren Wohnsitz zu überprüfen.

Wird die Wohnsitzanmeldung verweigert, können Sie dagegen Einspruch erheben. Nach erfolgter Zustellung des abschlägigen Bescheides wird die Adressänderung rückgängig gemacht. Falscherklärungen werden der Polizeibehörde gemeldet.

Verlängerung des gewöhnlichen Aufenthaltes (nur für Nicht-EU-BürgerInnen)

Sind Sie Nicht-EU-BürgerIn und im Einwohnermelderegister der Stadtgemeinde Meran eingetragen? Dann müssen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb von 60 Tagen nach der Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung verlängern lassen. Bei Ausländerinnen und Ausländern im Besitz einer Aufenthaltskarte wird der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb von 60 Tagen nach der Erneuerung der Aufenthaltskarte verlängert.

Ist Ihre Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen, werden Sie vom Meldeamt per Brief zur Vorlage einer neuen Aufenthaltsgenehmigung aufgefordert. Daraufhin müssen Sie ins Meldeamt kommen, um die Erklärung zur Verlängerung des gewöhnlichen Aufenthaltes zu unterzeichnen, Ihre gegenwärtige Adresse zu bestätigen und die verlängerte Aufenthaltsgenehmigung vorzuzeigen (eine Ablichtung davon verbleibt im Meldeamt). Sie können den gewöhnlichen Aufenthalt auch für Ihre in der Aufenthaltsgenehmigung vermerkten Familienmitglieder verlängern.

Falls Sie es versäumt haben, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlängern zu lassen, sollten Sie dies spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Verfallsdatum Ihrer Aufenthaltsgenehmigung nachholen. Nach Verstreichen dieser Frist laufen Sie Gefahr, vom Einwohnermelderegister gestrichen zu werden.

D) STANDESAMTLICHE DIENSTE

LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN DES STANDESAMTES

Dienstleistung	Durchschnittliche Bearbeitungszeit
Geburtsanzeige	sofort im Standesamt (30 Min.)
Anerkennung unehelicher Kinder	nach Terminvereinbarung
Berichtigung standesamtlicher Urkunden	binnen 30 Tagen
Vornamensänderung (Erklärung über die korrekte Angabe des Vornamens in standesamtlichen und meldeamtlichen Bescheinigungen)	binnen 30 Tagen
Namensänderungsdekret (Vor- und Zuname)	binnen 30 Tagen
Übertragung ausländischer Geburtsurkunden	binnen 30 Tagen
Aufgebotsantrag	sofort im Standesamt (25 Min.)
Unterzeichnung der Aufgebote	nach Terminvereinbarung
Anmeldung zur bürgerlichen Eheschließung	sofort im Standesamt (20 Min.)
Anmeldung zur Gründung einer eingetragenen Partnerschaft zwischen Personen gleichen Geschlechts	sofort im Standesamt (15 Min.)
Bestätigung über das erfolgte Aufgebot (bei kirchlicher Trauung)	im Standesamt, gleich nach Ablauf der gesetzlichen Aufgebotsfrist (10 Min.)
Antrag auf einvernehmliche Trennung oder Scheidung vor der Standesbeamtin/dem Standesbeamten	sofort im Standesamt (15 Min.)
Unterzeichnung der einvernehmlichen Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung	nach Terminvereinbarung
Bestätigung der einvernehmlichen Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung	nicht früher als 30 Tage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung
Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft per Dekret	nach Terminvereinbarung, innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung des Dekrets
Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung	nach Terminvereinbarung, innerhalb der gesetzlichen Sechsmonatsfrist

Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung (<i>jure sanguinis</i>)	binnen 90 Tagen
Erklärung über den Erwerb oder den Verzicht auf die italienische Staatsbürgerschaft	binnen 30 Tagen
Geburts-, Ehe- bzw. Todesbescheinigung - Auszug aus dem Geburtenregister, aus dem Eheregister und aus dem Sterberegister	binnen 30 Tagen
vollständige Abschrift einer Geburts-, Trauungs- oder Sterbeurkunde	binnen 30 Tagen
Sterbeanzeige und Bestattungsgenehmigung	sofort im Standesamt (90 Min.) - wird in der Regel vom Bestattungsunternehmen erledigt
Übertragung einer ausländischen Sterbeurkunde	binnen 30 Tagen

Zur Beachtung: „Sofort“ bedeutet, sobald Sie am Schalter an der Reihe sind.

Geburtenmeldung oder Geburtsanzeige

Die Geburtenmeldung erfolgt:

- innerhalb von drei Tagen nach der Geburt bei der Sanitätsdirektion der Geburtenstation;
- innerhalb von 10 Tagen im Standesamt der Gemeinde, in der das Kind geboren wurde oder in der die Eltern oder ein Elternteil wohnhaft ist; wenn die Eltern nicht in der gleichen Gemeinde wohnhaft sind, erfolgt die Geburtsanzeige in der Wohnsitzgemeinde der Mutter, sofern die Eltern nicht anderweitig entscheiden.

Erfolgt die Geburtenmeldung später als 10 Tage nach der Geburt, müssen sich die Eltern beim Standesamt für die Verspätung rechtfertigen. Das Standesamt benachrichtigt die Staatsanwaltschaft.

Die Geburt eines Kindes melden können:

- die Mutter oder der Vater, wenn sie verheiratet sind;
- beide Eltern, wenn sie unverheiratet sind (Anerkennung eines unehelichen Kindes);
- ein/e von den Eltern benannte/r Sonderbevollmächtigte/r;
- die Ärztin/der Arzt oder die Hebamme oder eine andere Person, die bei der Geburt anwesend war. Falls die Mutter nicht genannt werden möchte, muss dieser Wunsch befolgt werden.

Wer ein uneheliches Kind anerkennen möchte, muss mindesten 14 Jahre alt sein. Die Geburtenmeldung ist nur gegen Vorlage der vom Arzt oder von der Hebamme unterzeichneten Geburtsbescheinigung sowie eines gültigen Ausweisdokumentes möglich.

Der dem Kind vergebene Vorname muss seinem Geschlecht entsprechen. Zulässig sind bis zu drei Vornamen in Kombination miteinander oder auch getrennt. Wenn die Vornamen durch Beistrich getrennt sind, wird in den vom Standesamt und vom Meldeamt ausgestellten Auszügen und Bescheinigungen nur der erste Vorname angeführt. Einem Kind darf nicht der Vorname des lebenden Vaters, eines lebenden Bruders oder einer lebenden Schwester vergeben werden. Familiennamen sowie lächerliche oder beschämende Namen dürfen ebenfalls nicht als Vornamen verwendet werden.

Die Namensführung der Kinder wird nach italienischem Recht wie folgt gehandhabt:

- Das Kind erhält normalerweise den Familiennamen des Elternteils, von dem es zuerst anerkannt wird.
- Sowohl verheirateten als auch nicht verheirateten Paaren steht es frei, ihrem Kind in gegenseitigem Einvernehmen den Nachnamen des Vaters, gefolgt vom Nachnamen der Mutter, zu geben.
- Wird das Kind von keinem der beiden Elternteile anerkannt, werden Vor- und Familienname von der Standesbeamtin oder vom Standesbeamten vergeben.

Aufgebotsantrag

Sowohl vor der standesamtlichen als auch vor der kirchlichen Trauung muss das Aufgebot veröffentlicht werden, mit dem die Brautleute ihren Willen kundtun, die Ehe innerhalb von 180 Tagen einzugehen.

Damit das Aufgebot im Meraner Rathaus veröffentlicht werden kann, müssen entweder die Braut oder der Bräutigam oder beide in Meran ansässig sein. Die

Brautleute müssen mit ihren Personalausweisen im Standesamt der Stadtgemeinde Meran erscheinen und eine Ersatzerklärung anstelle einer Bescheinigung mit ihren Personalangaben abgeben. Bei kirchlichen Trauungen (Konkordatsehen) muss das Aufgebot auch beim Pfarrer bestellt werden.

Alle für das Aufgebot erforderlichen Dokumente werden dann von Amts wegen eingeholt. Nur wenn die Braut oder der Bräutigam nicht die italienische Staatsbürgerschaft besitzt, muss sie oder er alle erforderlichen Unterlagen selbst

besorgen (welche Unterlagen genau benötigt werden, hängt vom Heimatstaat ab). Sind beide Brautleute Ausländer, wird anstelle des Aufgebotes eine Ersatzerklärung ausgestellt.

Das Aufgebot muss mit einer Stempelmarke versehen werden (zwei Stempelmarken, wenn die Brautleute in zwei verschiedenen italienischen Gemeinden ansässig sind).

Nach Einholen der Dokumente werden die Brautleute zur Unterzeichnung des Aufgebotsantrags eingeladen. Mitzubringen sind ein gültiges Ausweisdokument und eine bzw. zwei Stempelmarken. Das Aufgebot wird für mindestens acht Tage in den Wohnsitzgemeinden der Brautleute angeschlagen.

Wenn beide Brautleute Ausländer sind, wird kein Aufgebot ausgehängt. Sind beide Brautleute italienische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland, muss das Aufgebot hingegen veröffentlicht werden. Während dieser Zeit und in den drei Tagen danach dürfen alle dazu berechtigten Personen gegen die Eheschließung Einspruch erheben. Wird innerhalb dieser drei Tage nach der Veröffentlichung des Aufgebots kein Einspruch erhoben, erstellt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Aufgebotsbescheinigung und die Trauung kann stattfinden. Bei kirchlicher Trauung wird dem Pfarrer die Aufgebotsbescheinigung ausgehändigt. Gleiches geschieht in der anderen italienischen Gemeinde, sofern die Trauung dort stattfindet. Bei Trauungen im Ausland wird ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt.

Standesamtliche Trauung

Die Ehe kann von allen Personen geschlossen werden, welche die Voraussetzungen nach Artikel 84 bis 89 des ital. Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen. Grundsätzlich muss es sich dabei um ledige, volljährige, geschäftsfähige und nicht miteinander verwandte oder verschwägte Personen handeln. Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nur mit einer entsprechenden Ermächtigung des Jugendgerichtes heiraten. Minderjährige im Alter unter 16 Jahren dürfen keine Ehe eingehen.

Die Kosten variieren je nach Trauungsort und Wohnsitz der Brautleute:

- im Rathaus: kostenlos, wenn mindestens eine/r der Heiratswilligen in Meran wohnhaft ist, anderenfalls gegen Bezahlung;
- in der Landesfürstlichen Burg: gegen Bezahlung (ermäßigt, wenn zumindest eine/r der Heiratswilligen in Meran wohnhaft ist).

Die Zivilehe wird öffentlich und in Anwesenheit von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten eingegangen, bei dem das Aufgebot bestellt wurde. Bei der Trauung können die Brautleute uneheliche Kinder anerkennen und den Güterstand bestimmen. Wird keine andere Vereinbarung getroffen, gilt als

Güterstand die Gütergemeinschaft. Dies bedeutet, dass alle nach der Eheschließung erworbenen Güter beiden Ehegatten gemeinsam gehören. Entscheiden sich die Brautleute hingegen für die Gütertrennung, müssen sie dies beim Standesbeamten, beim Geistlichen oder beim religiösen Funktionsträger, der sie traut, einfach erklären.

Einvernehmliche Trennung und Scheidung

Die Auflösung der Zivilehe bzw. die Aussetzung der zivilrechtlichen Folgen einer kirchlichen Ehe ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Trauung fand in Meran statt oder zumindest eine/r der Ehegatten ist in Meran wohnhaft.
- Das Ehepaar hat keine minderjährigen Kinder und keine geschäftsunfähigen oder schwerbehinderten oder wirtschaftlich hilfsbedürftigen, volljährigen Kinder (der Begriff „Schwerbehinderung“ ist im Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 definiert).
- Es können keine Abmachungen zur Vermögensübertragung getroffen werden.

Die Ehegatten, die bei der Gemeinde die Scheidung einreichen oder die Trennung beantragen, müssen - jede/r für sich - ein Formular zur Selbstbescheinigung ausfüllen und persönlich beim Standesamt abgeben oder per E-Mail oder Post zuschicken. Dem Antrag ist die Ablichtung eines Ausweisdokuments, der Steuernummer und - im Falle der Scheidung - die Kopie des Trennungsurteils beizulegen, falls dieses von einem Gericht erlassen wurde. Die Bearbeitungsgebühren belaufen sich auf 16,00 Euro und sind spätestens bis zum ersten Einberufungstermin am Schalter des Schatzamtes zu entrichten. Bevor die Scheidung eingereicht werden kann, muss nach dem Trennungsurteil mindestens ein Jahr vergehen - bei einvernehmlicher Trennung verkürzt sich die Trennungszeit auf sechs Monate.

Nach Prüfung des Antrags holt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die nötigen Unterlagen ein.

Anschließend werden zwei Termine anberaumt: der erste für die Unterzeichnung der Scheidungsurkunde und der zweite für deren Bestätigung (zwischen dem 1. und dem 2. Termin müssen mindestens 30 Tage liegen). Beim ersten Termin wird bereits der zweite Termin festgelegt. Erscheinen die Eheleute nicht zum zweiten Termin, wird die beim ersten Termin unterzeichnete Scheidungsurkunde für nichtig erklärt. Beide Termine werden den Ehegatten mit einem Brief oder E-Mail mitgeteilt. Beim ersten Einberufungstermin erhält jeder Ehegatte eine Bestätigung des Datums des zweiten Termins und muss außerdem die Bear-

beitungsgebühren bezahlen. Die Ehegatten müssen zu beiden Terminen gemeinsam erscheinen.

Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft

Erworben wird die italienische Staatsbürgerschaft durch:

- Ansässigkeit
- Eheschließung
- Abstammung
- Einbürgerung
- Wiedereinbürgerung.

Die italienische Staatsbürgerschaft können Sie online beantragen, indem Sie sich auf der Website des Innenministeriums www.interno.it registrieren und das entsprechende Formular ausfüllen: Formular A bei Wohnsitz im italienischen Staatsgebiet (Artikel 9) oder Formular B bei Eheschließung mit einer italienischen Staatsbürgerin oder einem italienischen Staatsbürger (Artikel 5). Auf der Website finden Sie Informationen über die Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind. Die Unterlagen werden anschließend vom Regierungskommissariat nach Terminvereinbarung überprüft. Das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen-Südtirol befindet sich in der Prinz-Eugen-Allee 11 in Bozen, Tel. 0471 294426 - 294431.

Das Dekret über die Verleihung der italienischen Staatsbürgerschaft (durch Ansässigkeit oder Eheschließung) wird Ihnen vom Regierungskommissariat zugestellt. Nach Erhalt des Staatsbürgerschaftsdekrets müssen Sie mit Reisepass und Aufenthaltsgenehmigung bei der Staatsangehörigkeitsstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde erscheinen, um Ihre Papiere überprüfen zu lassen und um einen Termin für die Eidesleistung zu vereinbaren. Nach der Eidesleistung besitzen Sie ab dem Folgetag die italienische Staatsbürgerschaft.

Auch die minderjährigen Kinder werden italienische Staatsbürger, sofern sie mit dem Elternteil, der den Eid leistet, unter einem Dach leben. Nach den nötigen Ermittlungen werden die Eltern schriftlich benachrichtigt, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung

Die Nachkommen italienischer StaatsbürgerInnen können die Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft beantragen. Der Antrag muss mit einer Stempelmarke zu 16,00 Euro versehen und mit den nötigen Unterlagen bei der Staatsangehörigkeitsstelle im Rathaus eingereicht werden.

Erklärungen über den Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen:

- In Italien geborene, ausländische StaatsbürgerInnen, die ordnungsgemäß gemeldet sind (Artikel 4 des Gesetzes 91/1992), müssen im Alter zwischen 18. und 19. Jahren eine Erklärung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft abgeben. Zu diesem Zweck müssen sie mit einem gültigen Ausweisdokument und einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung in der Staatsbürgerschaftsstelle erscheinen.
- Ausländische StaatsbürgerInnen, die nach Erreichen der Volljährigkeit von ihren Eltern anerkannt wurden (Artikel 4 des Gesetzes 91/1992), müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung eine Erklärung über den Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft abgeben. Zu diesem Zweck müssen sie mit einem gültigen Ausweisdokument und einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung in der Staatsbürgerschaftsstelle erscheinen.

Namenswahl (Artikel 36 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 396/2000)

Wenn Sie in Meran geboren wurden und Ihnen nach der Geburt ein zusammengesetzter Vorname vergeben wurde - ob es sich um zwei oder mehrere miteinander verbundene oder getrennte Namen handelt, spielt keine Rolle - können Sie erklären, wie genau Ihr Name oder Ihre Namen in meldeamtlichen und standesamtlichen Bescheinigungen angeführt werden sollen. Sie dürfen lediglich die ursprüngliche Reihenfolge ihrer Vornamen nicht ändern. Diese Namenswahl kann nur einmal getroffen und nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ihre Namenswahl wird in der Geburtsurkunde und in den damit verbundenen standesamtlichen Urkunden vermerkt. Auch im Einwohnermelderegister wird Ihr Vorname in der von Ihnen gewünschten Form angeführt. Weitere Namensänderungen sind nur nach dem Verfahren nach Artikel 84 des DPR 396/2000 möglich.

Die Erklärung zur Namenswahl ist im Standesamt abzugeben. Danach wird Ihr Vorname in allen Bescheinigungen in der von Ihnen gewählten Form angeführt. Der Erklärung ist eine Kopie Ihres Personalausweises, Ihrer Steuernummer, Ihres Führerscheins und aller anderen Dokumente beizulegen, die nachweisen, dass Sie diese(n) Vornamen über längere Zeit hinweg geführt haben. Eine Erklärung über die genaue Angabe des Vornamens können alle Personen abgeben, die vor dem 30. März 2001 in Meran geboren wurden oder deren im Ausland ausgestellte Geburtsurkunde in Meran umgeschrieben wurde.

Geburts-, Ehe- und/oder Todesbescheinigungen, Auszüge aus dem Geburtenregister, aus dem Eheregister und aus dem Sterberegister, vollständige Abschriften von Geburts-, Trauungs- oder Sterbeurkunden

Im Standesamt können Sie folgende Bescheinigungen und Auszüge bestellen und innerhalb von 30 Tagen abholen:

- **Geburtsbescheinigung:** Darin wird bescheinigt, wo und wann eine Person geboren wurde und wie sie heißt. Im Auszug aus dem Geburtenregister finden Sie zusätzlich die Uhrzeit der Geburt und gegebenenfalls weitere Angaben wie Eheschließungen, Scheidungen, Tod und Änderungen der Staatsbürgerschaft.
- **Ehebescheinigung:** Damit wird die Eheschließung bescheinigt. Neben Vor- und Zunamen der Brautleute sind hier Hochzeitsdatum und -ort der angegeben. Im Auszug aus dem Eheregister sind gegebenenfalls weitere Angaben enthalten, wie etwa der Güterstand des Ehepaares sowie die Scheidung oder Aufhebung der Ehe.
- **Todesbescheinigung:** Hier sind Vor- und Zuname des/der Verstorbenen, Sterbedatum und -ort angeführt. Im Auszug aus dem Sterberegister ist zusätzlich noch der Sterbezeitpunkt angegeben, gegebenenfalls sind noch weitere Vermerke enthalten.

Diese Bescheinigungen können Sie für sich selbst oder auch für eine andere Person beantragen, und zwar persönlich am Schalter, per E-Mail, PEC (zertifiziertes E-Mail) oder Brief. Diese Bescheinigungen sind kostenfrei.

Bei der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde, der Heiratsurkunde und der Sterbeurkunde handelt es sich um eine Ablichtung der Seite im Geburten-, Heirats- oder Sterberegister, auf der die entsprechende Urkunde mit sämtlichen Vermerken eingetragen wurde. Aus diesem Grund können vollständige Kopien von Personenstandsurkunden nur von den Betroffenen selbst oder von einer schriftlich beauftragten Person beantragt werden - in diesem Fall genügt eine Vollmacht auf einfachem Papier mit der Kopie eines Personalausweises des/der Betroffenen. Vollständige Kopien werden nur bei Vorliegen triftiger, rechtlicher Gründe nach Ermessen der Standesbeamtin oder des Standesbeamten ausgestellt. Dafür werden keine Gebühren erhoben.



E) DIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MELDEREGISTER DER IM AUSLAND WOHNHAFTEN ITALIENISCHEN STAATSBÜRGERINNEN (AIRE)

LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE IM AUSLAND WOHNHAFTEN ITALIENISCHEN STAATSBÜRGER/INNEN

Dienstleistung	Durchschnittliche Bearbeitungszeit
Eintragung in das Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen (AIRE)	innerhalb von zwei Tagen nach Empfang des Vordruckes Cons01 vom italienischen Konsulat im Ausland
Löschung aus dem Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen (AIRE)	innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung von der neuen Wohnsitzgemeinde

Eintragung in das Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen (AIRE)

Sie sind in Meran wohnhaft und wollen ins Ausland auswandern? Dann müssen Sie innerhalb von 90 Tagen nach dem Wohnsitzwechsel im zuständigen italienischen Konsulat erscheinen und den Vordruck zur Eintragung mit Ihren Personalangaben und jenen der mit Ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen ausfüllen. Das Konsulat übermittelt das Formular Cons01 an die Stadtgemeinde Meran, die Sie aus dem Einwohnermelderegister dieser Gemeinde löscht und gleichzeitig in das Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen (AIRE) einschreibt.

Sie können die Stadtgemeinde auch vorab informieren, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen möchten. In diesem Fall füllen Sie das Auswanderungsformular aus, das Sie auf der Webseite des Innenministerium finden. Das Formular muss von allen mit Ihnen zusammenlebenden, volljährigen Familienmitgliedern, die mit Ihnen auswandern, unterschrieben werden. Sie können das Formular persönlich im Meldeamt im Meraner Rathaus abgeben oder per Einschreiben, Fax oder zertifiziertes E-Mail (PEC) zuschicken. Dem Formular legen Sie bitte die Kopie eines Ausweisdokuments aller volljährigen AntragstellerInnen bei.

Mit der Auswanderungserklärung wird eine Akte für die Eintragung in das Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen angelegt. Innerhalb eines Jahres nach der Auswanderungserklärung müssen Sie im zuständigen

italienischen Konsulat erscheinen, um die Eintragung zu bestätigen, anderenfalls werden Sie für unauffindig erklärt und aus dem Einwohnermelderegister gelöscht.

Wenn Sie im Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen registriert sind, müssen Sie das zuständige italienische Konsulat über alle melde- und standesamtlichen Änderungen bezüglich Ihrer Person benachrichtigen. Das Konsulat wird diese Informationen an die Gemeinde weiterleiten.

F) DIENSTLEISTUNGEN DES WAHLAMTES

LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH WAHLEN

Dienstleistung	Durchschnittliche Bearbeitungszeit
Bescheinigung über die Eintragung in den Wählerlisten	nach Terminvereinbarung (15 Min.)
Eintragung in das Verzeichnis der Wahlsprengelvorsitzenden	Antragstellung bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres (10 Min.)
Eintragung in das Verzeichnis der StimmzählerInnen	Antragstellung bis zum 30. November eines jeden Jahres (10 Min.)

Eintragung in das Verzeichnis der Wahlsprengelvorsitzenden

Die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlsprengelvorsitzenden können Sie beantragen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind in den Wählerlisten der Stadtgemeinde Meran eingetragen.
- Sie besitzen einen Schulabschluss der Mittelstufe (Matura).
- Ausgeschlossen sind laut Artikel 38 des DPR Nr. 361 vom 30. März 1957 und laut Artikel 23 des DPR Nr. 570 vom 16. Mai 1960:
 - Personen, die am Wahltag älter als siebzig sind;
 - Bedienstete/r des Innenministeriums, des Ministeriums für Post und Telekommunikation oder des Transportministeriums;
 - Heeresangehörige im Dienst;
 - LandesamtsärztInnen, AmtsärztInnen, GemeindeärztInnen; GemeindegesekretärInnen und Gemeindebedienstete, die im Gemeindewahlamt im Dienst sind oder dorthin abgeordnet wurden.
- Wer bei den Wahlen kandidiert, kann nicht die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlsprengelvorsitzenden für dieselben Wahlen beantragen.

Gesuche sind an das Wahlamt zu richten und im Protokollamt der Stadtgemeinde einzureichen. Einreichtermin ist der 31. Oktober eines jeden Jahres. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, werden Sie im Februar von der Leiterin oder vom Leiter des Wahlamtes dem Oberlandesgericht in Trient für die Eintragung in das Verzeichnis vorgeschlagen.

Für den Antrag fallen keine Kosten an.

Eintragung in das Verzeichnis der StimmzählerInnen

Die Eintragung in das Verzeichnis der StimmzählerInnen können Sie beantragen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind in den Wählerlisten der Stadtgemeinde Meran eingetragen.
- Sie besitzen einen Schulabschluss der Mittelstufe.
- Ausgeschlossen sind laut Artikel 38 des DPR Nr. 361 vom 30. März 1957 und laut Artikel 23 des DPR Nr. 570 vom 16. Mai 1960:
 - Personen, die am Wahltag älter als siebzig sind;
 - Bedienstete/r des Innenministeriums, des Ministeriums für Post und Telekommunikation oder des Transportministeriums;
 - Heeresangehörige im Dienst;
 - LandesamtsärztInnen, AmtsärztInnen, GemeindeärztInnen; GemeindegesekretärInnen und Gemeindebedienstete, die im Gemeindewahlamt im Dienst sind oder dorthin abgeordnet wurden.
- Wer bei den Wahlen kandidiert, kann nicht die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlsprengelvorsitzenden für dieselben Wahlen beantragen.

Gesuche sind an das Wahlamt zu richten und im Protokollamt der Stadtgemeinde einzureichen. Einreichtermin ist der 30. November eines jeden Jahres. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, sorgt die Wahlkommission am 15. Januar des darauf folgenden Jahres für Ihre Eintragung in das Verzeichnis der StimmzählerInnen.

Für den Antrag fallen keine Kosten an.

2.2

Qualitätsstandards

Um das gebotene Qualitätsniveau objektiv messen und überprüfen zu können, hat die Stadtverwaltung für jede der im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Leistungen einen oder mehrere Qualitätsstandards und die entsprechenden garantierten Zielwerte festgelegt.

Unter einem Qualitätsstandard ist ein objektiver und messbarer Indikator zu verstehen, mit dem die Dienstleistungen der Stadtgemeinde im Bereich der Bürgerdienste bewertet werden, um dadurch ein möglichst hohes Qualitätsniveau gewährleisten zu können. Das gewährleistete Qualitätsniveau kann sich im Laufe der Zeit ändern. Darum verpflichtet sich die Stadtverwaltung, regelmäßig zu überprüfen, ob die Standards erreicht werden. Änderungen der ursprünglich vorgegebenen Standards oder Zielwerte werden in den Loseblättern zu dieser Dienstcharta bekannt gegeben.

Sollte einer der gewährleisteten Standards nicht eingehalten werden, können Sie eine Beschwerde einbringen - wie das geht, lesen Sie im nächsten Kapitel. Ihre Beschwerde wird von der Stadtverwaltung bearbeitet. Falls sie als begründet befunden wird, bekommen Sie innerhalb von 30 Tagen als Entschädigung ein Geschenk Ihrer Wahl: eine Eintrittskarte für das Freibad oder für eine von der Stadtgemeinde organisierte Veranstaltung oder eine Publikation der Stadtgemeinde (solange der Vorrat reicht).

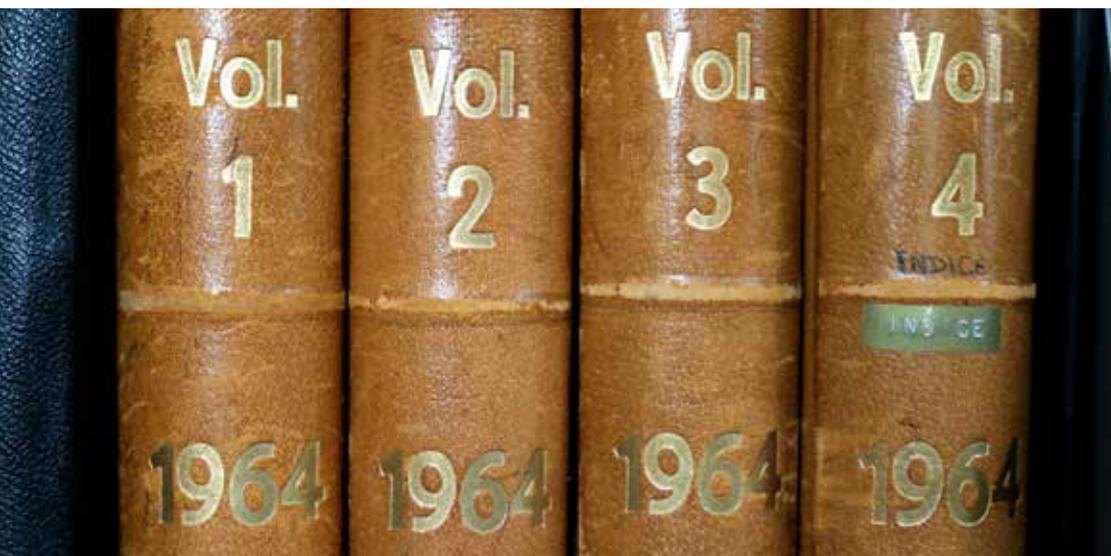
Die Qualitätsstandards im Bereich der Bürgerdienste

Dienstleistung: **Auskunft**

Qualitätsstandards	Zielwert	Entschädigung
Öffnungszeiten der Dienststelle	25 Stunden und 15 Minuten pro Woche	nein
Anteil der Beschwerden, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Protokollierung beantwortet werden	100 % der Fälle	ja
Maximale Wartezeit für einen Gesprächstermin mit der Amtsdirektion (nach Abzug der Wartezeit für Ihren Terminwunsch)	binnen zwei Wochen	nein

Dienstleistung: **Schalterdienst**

Qualitätsstandards	Zielwert	Entschädigung
Maximale Wartezeit in der Warteschlange vor dem Schalter	30 Min. (mit Ausnahme der Zeitspanne von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie der Wahlzeiten)	nein
maximale Wartezeit für die Ausstellung einer rückwirkenden meldeamtlichen Bescheinigung	sieben Werktage	ja
Zufriedenheit mit der Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft des Schalterpersonals (wird durch eine Umfrage ermittelt)	75 % zufriedene Kunden	nein
Zufriedenheit mit der Wartezeit in der Warteschlange vor dem Schalter (wird durch eine Umfrage ermittelt)	75 % zufriedene Kunden	nein



Dienstleistung: Wohnsitz- und Adressänderung

Qualitätsstandards	Zielwert	Entschädigung
Maximale Wartezeit für ein Gespräch mit dem/der Sachbearbeiter/in	45 Min. (mit Ausnahme der Zeitspanne von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie der Wahlzeiten)	nein
Zufriedenheit mit dem Schutz der Privatsphäre während der Dienstleistung (wird durch eine Umfrage ermittelt)	75 % zufriedene Kunden	nein

Dienstleistung: Standesamt

Qualitätsstandards	Zielwert	Entschädigung
Maximale Wartezeit für die Ausstellung einer Geburts-, Ehe- oder Todesbescheinigung oder eines Auszugs aus dem Geburtenregister, aus dem Eheregister oder aus dem Sterberegister	10 Tage	ja
maximale Wartezeit für die Ausstellung einer vollständigen Abschrift der Geburts-, Trauungs- oder Sterbeurkunde	10 Tage	ja
Zufriedenheit mit dem Schutz der Privatsphäre während der Dienstleistung (wird durch eine Umfrage ermittelt)	75 % zufriedene Kunden	nein

Dienstleistung: Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen (AIRE)

Qualitätsstandards	Zielwert	Entschädigung
Maximale Wartezeit für die Eintragung in das Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen - AIRE (bei Auswanderung und/oder Auslandswohnsitz) ab Empfang der Mitteilung des Konsulats	zwei Werktage	nein
Maximale Wartezeit für die Löschung aus dem Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen - AIRE (bei Wiedereinwanderung und/oder Wohnsitz in Italien) ab Empfang der Mitteilung der neuen Wohnsitzgemeinde	vier Werktage	nein

Dienstleistung: Wahlamt

Qualitätsstandards	Zielwert	Entschädigung
Maximale Wartezeit für die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlsprengelvorsitzenden oder in das Verzeichnis der StimmzählerInnen	16 Monate	nein
Pünktlichkeit beim Termin für die Ausstellung der Bescheinigung über die Eintragung in die Wählerlisten	max. 15 Min. Verspätung des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin	ja

3

Ihre Meinung zählt

3.1

Kundenbefragung und Dienstbewertung

Die Meraner Stadtverwaltung nimmt Ihre Wünsche, Anliegen, Anregungen und Beschwerden sehr ernst. Die Meinungen der Kundinnen und Kunden ermitteln wir aus verschiedenen Quellen:

1. regelmäßige Erhebungen der Kundenzufriedenheit durch Befragungen und Bürgertreffen, die von der Stadtverwaltung veranstaltet werden;
2. Bearbeitung der Beschwerden, Hinweise und Anregungen;
3. Überprüfung der Gründe für die Nichteinhaltung der in der Dienstcharta vorgegebenen Qualitätsstandards.

Die Bewertung des Dienstes durch die BürgerInnen

Die Ergebnisse der streng anonymen Befragungen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben und tragen zur Verbesserung des Dienstes bei.

Die Bearbeitung der Hinweise, Beschwerden und Anregungen

Die Meraner Stadtverwaltung hat ein offenes Ohr für Beschwerden, Hinweise und Anregungen: Hierzu zählen auch Beschwerden über die Nichteinhaltung der Vorgaben aus der Dienstcharta.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

- **Hinweis:** jede Mitteilung, die in irgendeiner Form oder Art und Weise an die Verwaltung herangetragen wird, um Situationen aufzuzeigen, die zu einem ineffizienten Dienst führen könnten.
- **Beschwerde:** jede schriftliche, unterzeichnete Meldung von Schäden, die durch einen schlechten Dienst hervorgerufen wurden.
- **Anregung:** jede Mitteilung, die in irgendeiner Form oder Art und Weise an die Verwaltung herangetragen wird und nützliche Hinweise für einen besseren, kundennäheren Dienst enthält.

Sowohl in der Beschwerde als auch im Hinweis müssen alle wichtigen Informationen enthalten sein, die eine Prüfung des Sachverhaltes ermöglichen. Hinweise, Beschwerden und Anregungen richten Sie bitte direkt an das Personal der Bürgerdienste (auch per E-Mail oder Fax) oder per Post an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtgemeinde Meran, Lauben 192, 39012 Meran.

Die Qualitätsprüfung

Jedes Jahr prüft die Stadtverwaltung die in dieser Dienstcharta angeführten Qualitätsstandards und Vorgaben nach. Die Ergebnisse dieser Nachprüfung mit Hinweisen auf allfällige Abweichungen von den Standards werden über die üblichen Kommunikationskanäle (Webseite www.gemeinde.meran.bz.it, Lokalpresse usw.) bekannt gegeben.

3.2

Rechte und Pflichten

Alle Personen, die an der Organisation und Erbringung der Bürgerdienste beteiligt sind, haben Rechte und Pflichten.

Das Personal der Stadtverwaltung ist verpflichtet:

- stets die höchsten Qualitätsstandards bei den Leistungen zu gewährleisten, sich um eine bürgernahe Sprache sowie um schlanke, zügige Verwaltungsverfahren zu bemühen;
- den effizienten und reibungslosen Dienstablauf unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Prozeduren zu gewährleisten;
- seinen Dienst mit Höflichkeit, Pünktlichkeit und Hilfsbereitschaft zu versehen, jede Form der Diskriminierung zu unterlassen und immer sorgfältig auf Wünsche und Bedürfnisse einzugehen.

Die Kundinnen und Kunden müssen:

- dem Personal alle nötigen Angaben und Unterlagen sorgfältig und prompt zur Verfügung stellen, damit ihre Anliegen bearbeitet werden können;
- die Privatsphäre der MitbürgerInnen am Schalter respektieren;
- sich im Umgang mit den Gemeindebediensteten immer höflich, fair, und kooperativ verhalten.

Aus den Pflichten des Personals ergeben sich Rechte für die Kundinnen und Kunden. Aus den Pflichten des Einzelnen ergeben sich wiederum Rechte für die Allgemeinheit.

Hier finden Sie Antworten auf einige häufig gestellte Fragen zu den Bürgerdiensten.

Einwohnermelderegister und Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen (AIRE)

Kann mir das Meldeamt eine Bescheinigung auf stempelfreiem Papier für behördliche Zwecke ausstellen?

Nein, Sie müssen eine Selbstbescheinigung eigenhändig ausfertigen. Die Bescheinigung kann nur auf Stempelpapier ausgestellt werden. Beachten Sie jedoch, dass alle öffentlichen Stellen verpflichtet sind, eine Selbstbescheinigung aufzunehmen.

Kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am Schalter eine Selbstbescheinigung für mich ausfertigen?

Nein, Sie müssen die Selbstbescheinigung eigenhändig ausfertigen.

Kann ich am Schalter mit meiner EC-Karte (POS) bezahlen?

Nein, nur in bar.

Kann ich am Schalter die Adresse einer Person mit Wohnsitz in Meran herausfinden?

Nein, solche Informationen können nicht erteilt werden. Das Meldeamt stellt nur Bescheinigungen und Urkunden aus.

Kann ich am Schalter meine Sprachgruppenzugehörigkeit erklären?

Nein, die Sprachgruppenzugehörigkeit wird nur beim Friedensrichter am Rennweg in Meran erklärt.

Ich habe meinen Wohnsitz nach Meran verlegt. Kommt jemand vorbei, um meinen neuen Wohnsitz zu überprüfen?

Ja, innerhalb von 45 Tagen wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung an Ihrer neuen Adresse vorbeischaun und sich vergewissern, dass Sie tatsächlich nach Meran umgezogen sind.

Kann ich am Schalter meinen Reisepass verlängern?

Nein, Reisepässe können im Polizeikommissariat am Kornplatz 2 beantragt bzw. verlängert werden.

4

Gut zu Wissen

Ich bin italienische/r StaatsbürgerIn und möchte auswandern.

Was muss ich bezüglich meines Wohnsitzes beachten?

Das Melderegister der im Ausland wohnhaften italienischen StaatsbürgerInnen (AIRE) wurde mit Gesetz Nr. 470 vom 27. Oktober 1988 eingeführt. Es enthält die Daten der italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich länger als zwölf Monate im Ausland aufhalten. Geführt wird das AIRE-Melderegister von den Gemeinden auf der Grundlage der Daten und Informationen, die ihnen die italienischen Konsulate im Ausland mitteilen.

In das AIRE-Melderegister muss sich einschreiben lassen:

- wer für länger als zwölf Monate ihren oder seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt;
- wer im Ausland geboren wurde und die italienische Staatsbürgerschaft besitzt;
- wer schon immer im Ausland gelebt und aus irgendeinem Grund die italienische Staatsbürgerschaft erworben hat.

Die AIRE-Registrierung ist kostenlos. Um in das AIRE-Melderegister eingetragen zu werden, müssen Sie innerhalb von 90 Tagen nach dem Wohnsitzwechsel ins Ausland im zuständigen italienischen Konsulat erscheinen und eine Auswanderungserklärung abgeben. Anschließend werden Sie aus dem Einwohnermelderegister ihrer Herkunftsgemeinde gelöscht und gleichzeitig in das AIRE-Melderegister eingetragen.

Geburt und Anerkennung

Wie viele Tage habe ich Zeit, um eine Geburt anzumelden?

Sofern sich nicht das Krankenhaus um die Geburtenmeldung kümmert, müssen Sie innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt im Standesamt der Gemeinde, in der das Kind geboren wurde oder in der die Eltern oder ein Elternteil wohnhaft ist, mit einem Ausweisdokument erscheinen und die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorlegen.

Wie läuft das Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung?

Für die Vaterschaftsanerkennung müssen beide Elternteile gemeinsam im Standesamt einer beliebigen italienischen Gemeinde erscheinen und einen Antrag stellen.

Todesfall

Muss ich den Tod eines Familienangehörigen persönlich melden?

Nein, Sie können ein Bestattungsunternehmen damit beauftragen.

Wann kann ich eine Todesbescheinigung beantragen?

Nachdem die Todesurkunde ausgefertigt wurde, in der Regel innerhalb von fünf Tagen nach dem Tod. Die Todesbescheinigung ist zeitlich unbegrenzt gültig.

Staatsangehörigkeit

An wen muss ich mich wenden, um die italienische Staatsbürgerschaft zu erhalten?

Sie müssen sich an das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen-Südtirol in der Prinz-Eugen-Allee 11 in Bozen wenden. Sie müssen sich auf der Website des Innenministeriums (www.interno.it) registrieren: Hier finden Sie alle nötigen Anleitungen, um die italienische Staatsangehörigkeit aufgrund des Wohnsitzes im italienischen Staatsgebiet (Artikel 9) oder wegen Eheschließung mit einer italienischen Staatsbürgerin oder einem italienischen Staatsbürger (Artikel 5) zu beantragen.

Wie kann ich die italienische Staatsbürgerschaft für meine Kinder erhalten?

Sobald Sie die italienische Staatsbürgerschaft erworben haben, wird überprüft, ob zu diesem Zeitpunkt minderjährige Kinder mit Ihnen zusammenleben. Wenn dies der Fall ist, erwerben auch diese Kinder ohne Weiteres die italienische Staatsbürgerschaft. Volljährige Kinder müssen hingegen die Staatsbürgerschaft persönlich beim Regierungskommissariat beantragen. In Italien geborene Kinder im Alter zwischen 18 und 19 Jahren können sich freiwillig dafür entscheiden, die italienische Staatsbürgerschaft anzunehmen, sofern sie schon immer ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hatten.

Ehe und Scheidung

An welchen Wochentagen kann man standesamtlich heiraten?

Von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage. Außerdem am ersten und am dritten Samstag des Monats, wenn die Braut oder der Bräutigam in Meran ansässig ist.

Wo finden standesamtliche Trauungen statt?

Standesamtliche Trauungen finden nur im Rathaus oder in der Landesfürstlichen Burg statt.

Wie viele Zeugen müssen bei der standesamtlichen Trauung anwesend sein?

Sie brauchen zwei volljährige Trauzeugen, eine/n für die Braut und eine/n für den Bräutigam. Die Trauzeugen können auch mit Ihnen verwandt sein. Es kann sich dabei auch um ausländische StaatsbürgerInnen handeln, sofern sie die italienische bzw. die deutsche Sprache sprechen und verstehen.

In welchen Fällen kann bei der Gemeinde die Trennung beantragt bzw. die Scheidung eingereicht werden?

Zuständig ist die Gemeinde nur bei einvernehmlicher Trennung von Ehepaaren ohne minderjährige Kinder oder volljährige, schwerbehinderte Kinder, die zu Lasten der Eltern leben, und nur sofern keine Abmachung zur Vermögensübertragung vorliegt.

Wahlen

Ich bin 18 geworden. Wie bekomme ich einen Wahlausweis?

Sie müssen nicht ins Rathaus kommen. Sobald Sie volljährig werden, wird Ihnen der Wahlausweis direkt an Ihre Adresse zugeschickt.

Ich habe meinen Wahlausweis verloren, was soll ich tun?

Bei Verlust des Wahlausweises wenden Sie sich an den Schalter des Meldeamtes: Sie müssen ein Ausweisdokument vorzeigen und eine Verlufterklärung unterschreiben. Sie bekommen ein Duplikat des Wahlausweises.

Der Wahlausweis ist vollgestempelt. Was soll ich tun?

Im Wahlausweis wird Ihre Teilnahme an jeder Wahl durch einen Stempel bestätigt. Ist im Wahlausweis kein Platz mehr für die Stempel frei, kommen Sie bitte mit dem Wahlausweis zum Schalter des Meldeamtes: Ihnen wird gleich ein neuer Wahlausweis ausgestellt.

